

im Falle des Berufungsgerichts der Vereinten Nationen, nach dem Ende der Sitzung, in der die Sache entschieden wurde, ergehen, es sei denn, es liegen außergewöhnliche Umstände vor;

c) die Richter haben an jeder offiziellen Untersuchung ihres Verhaltens im Amt mitzuarbeiten;

d) die Richter dürfen sich nicht so verhalten, dass die Rechtspflege in ihrer Wirksamkeit gemindert oder verzögert oder die Arbeit des Gerichts beeinträchtigt wird;

e) bei der Ausübung ihrer Tätigkeit haben die Richter während der von den Mitgliedern des Gerichts festgelegten normalen Arbeitszeiten anwesend zu sein sowie an den mündlichen Verhandlungen und den Beratungen des Gerichts während der festgelegten Zeiten teilzunehmen, es sei denn, es liegen triftige Gründe für ein Fernbleiben vor. Die Richter haben den vorsitzenden Richter des Gerichts vorab über eine möglicherweise notwendige Abwesenheit zu unterrichten. Dauert die Abwesenheit länger als drei Tage, haben sie die Genehmigung des vorsitzenden Richters des Gerichts einzuholen;

f) die Richter haben angemessene administrative Ersuchen des vorsitzenden Richters des Gerichts, dessen Mitglied sie sind, zu achten und ihnen nachzukommen;

g) die Richter haben angemessene Schritte zu unternehmen, um ihre Fachkenntnisse auf dem erforderlichen Stand zu halten und sich über maßgebliche Entwicklungen im internationalen Verwaltungs- und Arbeitsrecht sowie bei den internationalen Menschenrechtsnormen informiert zu halten;

h) die richterlichen Pflichten gehen anderen Pflichten und Tätigkeiten vor.

**RESOLUTION 66/107**

Berufungsbeklagten, dass er die Einstellung des Verfahrens wünscht, so kann der Präsident die Streichung der Sache aus dem Register anordnen.

3. Ist eine Klage gegenstandslos geworden und die Hauptsache damit erledigt, kann der Präsident jederzeit von sich aus, nachdem er die Parteien von seiner Absicht unterrichtet und gegebenenfalls ihre Stellungnahmen eingeholt hat, eine begründete Anordnung erlassen.

4. Der Präsident kann einen Richter oder einen Ausschuss von Richtern damit betrauen, eine Anordnung nach diesem Artikel zu erlassen.

#### **Artikel 19**

##### **Beschlussfassung und Erlass des Urteils**

2. Die Urteile ergehen schriftlich und werden sachlich und rechtlich begründet. Urteile im abgekürzten Verfahren können jederzeit ergehen, auch wenn das Berufungsgericht nicht tagt. Die Urteile werden durch einen vom Präsidenten bestimmten Ausschuss von drei Richtern erlassen.

#### **RESOLUTION 66/108**

Verabschiedet auf der 82. Plenarsitzung am 9. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/482, Ziff. 8)<sup>110</sup>.

#### **66/108. Bericht des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland**

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* des Berichts des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland<sup>111</sup>,

*unter Hinweis* auf Artikel 105 der Charta der Vereinten Nationen, das Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen<sup>112</sup>, das Abkommen zwischen den Vereinten Nationen und den Vereinigten Staaten